



## **Anstellung von Menschen mit Behinderung**

Sehr geehrte Arbeitgeberin  
Sehr geehrter Arbeitgeber

Sie haben sich freundlicherweise bereit erklärt, eine Person mit Behinderung in Ihrem Betrieb zu beschäftigen. Mit diesem Brief informieren wir Sie über die Rahmenbedingungen zur Ausrichtung eines Beitrages des Kantons.

### **Anmeldung**

Bitte lassen Sie uns für die Beitragsanerkennung folgende Dokumente zukommen:

- Anmeldeformular (bitte vollständig ausfüllen)
- Kopie des Arbeitsvertrages
- Rentenverfügung der IV oder Nachweis, dass der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin im Sinne von Art. 1 des Behindertengesetzes behindert ist

Sobald wir die Anmeldung vollständig erhalten haben, stellen wir Ihnen ein Bestätigungsschreiben zu. Anschliessend führt das kantonale Sozialamt bzw. die Pro Infirmis mit Ihnen ein Gespräch zur Arbeitsplatzabklärung. Ergibt sich daraus eine Beitragsberechtigung, kann dem Gesuch stattgegeben werden und Sie erhalten eine Departementsverfügung.

Bitte beachten Sie, dass Beiträge nicht rückwirkend, d.h. vor Anmeldung beim kantonalen Sozialamt, ausbezahlt werden können. Reichen Sie die Anmeldung innerhalb eines Monats seit Anstellungsbeginn des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin ein, gilt der Anstellungsbeginn als Stichtag für die Gewährung der Beiträge. Bei Anmeldungen, die nach diesem Termin erfolgen, gilt das Eingangsdatum der Anmeldung beim kantonalen Sozialamt.

*Hinweis:* Die Anzahl Arbeitsplätze für erwachsene Menschen mit Behinderung, welche durch den Kanton unterstützt werden können, ist aufgrund der bewilligten Budgetmittel beschränkt. Bitte erkundigen Sie sich beim Sozialamt über die aktuellen Möglichkeiten.

### **Beitragsfestlegung**

Bei der Beschäftigung eines Menschen mit einer Behinderung ist davon auszugehen, dass die betroffene Person eine reduzierte Leistung erbringt, aber auch eine erhöhte Betreuung benötigt.

Der Kanton übernimmt höchstens die behinderungsbedingten Mehrkosten soweit diese nicht durch die Eidgenössische Invalidenversicherung, sonstige Versicherungsträger oder anderweitig gedeckt sind (Art. 37 des Behindertengesetzes).

Der Beitrag bemisst sich am Betreuungsaufwand des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zuhanden des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin. Dieser wird anhand der Arbeitsplatzabklärung vor Ort erhoben. Beträgt das Arbeitspensum weniger als 100%, wird der bemessene Beitrag entsprechend reduziert.

Der Lohn des Mitarbeitenden mit einer Behinderung kann den Beitrag des Kantons limitieren. Ist der Lohn des Mitarbeitenden tiefer als der mögliche Beitrag des Kantons, wird maximal ein Kantonsbeitrag in der Höhe der Lohnzahlung gewährt. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Nicht berücksichtigt werden die Kosten der Einrichtung des Arbeitsplatzes, der Umbauten, Investitionen und Hilfsmittel. Diese werden im Sinne des invaliditätsbedingten Mehraufwandes von der IV übernommen.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns unter der Nummer 081 257 26 86 an.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement.

Freundliche Grüsse

**Kantonales Sozialamt Graubünden**

Daniel Galfetti  
Stabsmitarbeiter Qualitätsmanagement